

Signalisation und Zeichengabe: Zusammenfassung wichtiger Gesetzesartikel

Diese Zusammenfassung wurde gestützt auf die Gesetzesrevision vom 01.03.2006 durch Wm D. Künzli (Mobile Einsatzpolizei Aargau) zusammengestellt. Bei der Benützung dieser Zusammenfassung ist darauf zu achten, dass die vorliegenden Angaben jederzeit ändern können. Die aktuell gültigen Gesetzesbestimmungen finden Sie jeweils auf der Webseite des Bundes unter www.admin.ch.

| <u>Gesetzesartikel:</u> | <u>Rubrik/Thema:</u> | <u>> Stichwort:</u> |
|---|------------------------|---------------------------------|
| SVG Art. 3 Abs. 2 | Signalisation | > Befugnisse der Kantone |
| 2Die Kantone sind befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Sie können diese Befugnis den Gemeinden übertragen unter Vorbehalt der Beschwerde an eine kantonale Behörde. | | |
| SVG Art. 3 Abs. 6 | Grundlagen | > Befugnisse der Polizei |
| 6 In besonderen Fällen kann die Polizei die erforderlichen Massnahmen treffen, namentlich den Verkehr vorübergehend beschränken oder umleiten. | | |
| SVG Art. 4 Abs. 1 | Verkehrshindernisse | > Gründe und Dauer |
| i Verkehrshindernisse dürfen nicht ohne zwingende Gründe geschaffen werden; sie sind ausreichend kenntlich zu machen und möglichst bald zu beseitigen. | | |
| SVG Art. 27 Abs. 1 | Signale & Weisungen | > Prioritäten / Reihenfolge |
| 1 Signale und Markierungen sowie die Weisungen der Polizei sind zu befolgen. Die Signale und Markierungen gehen den allgemeinen Regeln, die Weisungen der Polizei den allgemeinen Regeln, Signalen und Markierungen vor. | | |
| SVG Art. 98 | Signale & Markierungen | > Strafbestimmungen SVG |
| Wer vorsätzlich ein Signal versetzt oder beschädigt und wer vorsätzlich ein Signal oder eine Markierung entfernt, unleserlich macht oder verändert, wer eine von ihm unabsichtlich verursachte Beschädigung eines Signals nicht der Polizei meldet, wer ohne behördliche Ermächtigung ein Signal oder eine Markierung anbringt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft. | | |
| VRV Art. 48 Abs. 3 | Signale & Bekleidung | > Sichtbarkeit |
| 3 Personen, die auf der Fahrbahn oder in deren Bereich arbeiten, müssen nötigenfalls Signale aufstellen; bei Planungs-, Bau- oder Unterhaltsarbeiten müssen sie fluoreszierende und rückstrahlende Kleidung nach Schweizer Norm SN 640 710 tragen, durch die sie sowohl bei Tag als auch bei Nacht gut sichtbar sind. | | |
| SSV Art. 3 Abs. 3 | Signale | > Distanzen Gefahrensignale |
| 3 Die Gefahrensignale stehen unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen für einzelne Signale: a. innerorts kurz vor der Gefahrenstelle; stehen sie mehr als 50 m vorher, wird die Entfernung auf beigefügter «Distanztafel» (5.01) vermerkt; b. ausserorts 150-250 m vor der Gefahrenstelle; kann diese Regel nicht eingehalten werden, wird die Entfernung auf beigefügter «Distanztafel» vermerkt; c. auf Autobahnen und Autostrassen bei der Gefahrenstelle selbst oder höchstens 100 m vorher, ferner zusätzlich als Vorsignale mit beigefügter «Distanztafel» 500-1000 m vor der Gefahrenstelle. | | |
| SSV Art. 15 Abs. 2 | Signale | > Vorseignalisation |
| 2 Das Signal «Andere Gefahren» wird nötigenfalls auch vor Anhalteposten der Polizei angebracht, ferner ausserorts zur Ankündigung der polizeilichen Verkehrsregelung. | | |
| SSV Art. 66 Abs. 1 | Zeichengabe | > Bedeutung der Verkehrszeichen |
| i Wenn der Verkehr durch die Polizei geregelt wird, haben die Strassenbenützer deren Zeichen abzuwarten, ausser wenn sie sich in einer fahrenden Kolonne befinden und solange kein Haltezeichen gegeben wird. Die Handzeichen bedeuten; a. Hochhalten eines Armes: Halt vor der Verzweigung für alle Richtungen; b. Ausstrecken eines Armes: Halt für den Verkehr von hinten; c. seitliches Ausstrecken beider Arme: Halt für den Verkehr von hinten und vorn; d. Heranwinken: Freie Fahrt in der entsprechenden Richtung; e. Auf- und Abbewegen des Armes: Verlangsamung der Fahrt. | | |
| SSV Art. 66 Abs. 5 | Zeichengabe | > Hilfsmittel zur Zeichengabe |
| s Das Gebot zum Halten wird im Weiteren gegeben: a. durch Schüler-, Werk- und Kadetten-Verkehrsdienste bei der Verkehrsregelung mit einer reflektierenden Kelle in Form und Ausgestaltung des Signals «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» (2.01), nachts oder wenn die Witterung es erfordert, mit einer Stablampe oder Kelle mit rotem Licht; | | |
| SSV Art. 67 Abs. 3 | Zeichengabe | > Bewilligung |
| 3 Die Verkehrsregelung durch Schüler-, Werk- und Kadetten-Verkehrsdienste sowie durch private Verkehrsdienste bedarf der Bewilligung der kantonalen Polizeibehörde. Diese trifft die erforderlichen Anordnungen; sie kann ihre Befugnisse an die örtliche Polizeibehörde delegieren. | | |

SSV Art. 67 Abs. 1 Zeichengabe > Weisungsrecht / Verbindlichkeit

i Für das Verhalten auf der Strasse verbindlich sind die Zeichen und Weisungen:

- a. der uniformierten Angehörigen der Polizei und Hilfspolizei;
- b. der militärischen Verkehrsorgane, der uniformierten Angehörigen der Feuerwehr und des Zivil Schutzes;
- c. der gekennzeichneten Angehörigen der Schüler-, Werk- und Kadetten-Verkehrsdienste;
- d. des Personals bei Strassenbaustellen;
- e. der Zollorgane bei Zollämtern und, für Zollkontrollen, im grenznahen Gebiet;
- f. des Betriebspersonals bei Schienenübergängen;
- g. der Führer von Fahrzeugen im öffentlichen Linienverkehr auf Bergpoststrassen.
- h. der bei Veranstaltungen eingesetzten, gekennzeichneten Angehörigen privater Sicherheitsdienste

SSV Art. 101 Abs. 1 Signale > Gestaltung der Verkehrssignale

1 In dieser Verordnung nicht vorgesehene Signale und Markierungen sind unzulässig; vorbehalten bleiben die vom UVEK bewilligten Signale und Markierungen.

SSV Art. 101 Abs. 2 Signale > Bewilligungspflicht

2 Signale und Markierungen dürfen erst angebracht oder entfernt werden, wenn die Behörde dies angeordnet hat; das Verfahren nach Artikel 107 ist zu beachten.

SSV Art. 101 Abs. 3 Signale > Notwendigkeit der Signalisation

3 Signale und Markierungen dürfen nicht unnötigerweise angeordnet und angebracht werden, jedoch nicht fehlen, wo sie unerlässlich sind. Sie sind, besonders auf demselben Strassenzug, einheitlich anzubringen.

SSV Art. 102 Abs. 2 Signale > Signalgrössen* (siehe Anhang 1)

8

2 Auf Autobahnen steht das Grossformat, auf Autostrassen und ähnlich ausgebauten Strassen das Gross- oder Zwischen format, auf Haupt- und Nebenstrassen das Normalformat. Auf Feldwegen, Ausfahrten und dergleichen sowie innerhalb von Tempo- 30- und Begegnungszonen kann das Kleinformat verwendet werden. Auf schmalen Strassen innerorts kann das Signal «Ende der Hauptstrasse» (3.04) im Kleinformat angebracht werden. Auf Verkehrsflächen, die den Fussgängern oder Radfahrern vorbehalten sind, können in besonderen Fällen die Gefahrensignale sowie die dreieckigen Vortrittssignale in einem um einen Drittel reduzierten Kleinformat verwendet werden.

SSV Art. 102. Abs. 4 Signale > Sichtbarkeit bei Nacht

4 Die Signale müssen retro-reflektieren oder nachts beleuchtet sein, ausgenommen die Wegweiser nach Artikel 54a.

SSV Art.103. Abs. 1 Signale > Standort der Signale

! Signale stehen am rechten Strassenrand. Sie können am linken Strassenrand wiederholt, über die Fahrbahn gehängt, auf Inseln gestellt oder in zwingenden Ausnahmefällen ausschliesslich links angebracht werden. Die Ende-Signale auf Nebenstrassen können ausschliesslich links auf der Rückseite des Gegensignals angebracht werden.

SSV Art. 103. Abs. 2 Signale > rechtzeitige Erkennbarkeit

2 Signale werden so aufgestellt, dass sie rechtzeitig erkannt und nicht durch Hindernisse verdeckt werden. Unbeleuchtete Signale (Art. 102 Abs. 4) müssen vom Licht der Fahrzeuge getroffen werden.

SSV Art. 103. Abs. 4 Signale > Standort ausserhalb Fahrbahn

4 Signale dürfen nicht in das Lichtprofil der Fahrbahn hineinragen. Der Abstand zwischen dem **Fahrbahnrand** und der nächsten Signalkante beträgt innerorts 0.30-2.00 m, ausserorts 0.50—2.00 m, in besonderen Fällen maximal 3.50 m; auf Autobahnen und Autostrassen soll die plangemässe Seitenfreiheit nicht unterschritten werden.

SSV Art. 107 Abs. 4 Signale > Anordnungen der Polizei

4 Vorübergehende Anordnungen der Polizei (Art. 3 Abs. 6 SVG), die länger als acht Tage gelten sollen, müssen im ordentlichen Verfahren von der Behörde oder vom Bundesamt verfügt und veröffentlicht werden.

SSV Art 114 Abs. 1b Zeichengabe > Strafbestimmungen SSV

1 Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer: a) Strassenreklamen vorschriftswidrig anbringt; b. ohne die erforderliche Bewilligung den Verkehr regelt (Art. 67 Abs. 3);

***Anhang 1 der SSV**

| | Signale | Signalgrössen |
|-----------------------------|---------------------|--|
| Gefahrensignale | Grossformat: 150 cm | Zwischenformat: 120 cm Normalformat: 90 cm Kleinformat: 60 cm |
| Vorschriftssignale ○ | Grossformat: 120 cm | Zwischenformat: 90 cm Normalformat: 60 cm Kleinformat: 40 cm |
| Hinweissignale □ | Grossformat: 90 cm | Zwischenformat: 70 cm Normalformat: 50 cm Kleinformat: 35 cm |
| Umleitungswegweiser | Grossf. 130x45 cm | Zwischenf. 130x45 cm Normalf. 130x35 cm Kleinf. 100x25 cm |

Wichtige Abkürzungen: SVG = Strassenverkehrsgesetz, VRV = Verkehrsregeln Verordnung, SSV = Signalisation s Verordnung

Quelle: SVG (PDF-Datei, 64 Seiten): http://www.admin.ch/ch/d/sr/7/a741_01.html

Quelle: VRV (PDF-Datei, 64 Seiten): http://www.admin.ch/ch/d/sr/7/741.11_de.pdf

Quelle: SSV (PDF-Datei, 108 Seiten): http://www.admin.ch/ch/d/sr/c741_21.html

Für lokale Umleitung

ohne Zielbezeichnung (4.34.1)



innerorts
100 cm x 25 cm



ausserorts
130 cm x 35 cm

Für grossräumige Umleitung

mit Zielbezeichnung (4.34)



Seitenlänge = 50 cm



Seitenlänge = 90 cm



Durchmesser = 60 cm

Die Signale müssen retro-reflektierend (R1) sein!